

Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Allgemeines:

Gemäß der gültigen Abwassersatzung der Gemeinde sind alle Anschlussnehmer zu Mitteilung der entsprechenden Daten verpflichtet.

Erläuterungen:

Zu 1. Absender

- a) Bei Gebäuden mit mehreren Eigentümern sind diese **Gesamtschuldner**. Den Erhebungsbogen erhält in diesen Fällen der Teileigentümer, der auch bisher die Abrechnung der Abwassergebühren erhält. Falls hier Änderungen erfolgen sollen, teilen Sie uns dies bitte nach Absprache mit den Teileigentümern mit.
- b) Ihr Kassenzeichen können Sie dem Begleitschreiben zum Erhebungsbogen oder Ihrem Abgabenbescheid entnehmen. Diese Angabe ermöglicht eine eindeutige Zuordnung des Objektes.

Zu 2. Angaben zum Grundstück

- a) Die Grundstücksdaten (Flurstück usw.) können Sie dem Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder auch den Bauunterlagen entnehmen.

Zu 3. Deckung des Wasserbedarfes

Bei Nutzung einer Niederschlagswassernutzungsanlage oder einer privaten Wasserversorgungsanlage zur Deckung des Brauchwasserbedarfes sind die Wassermengen, die der Kanalisation zugeführt werden, abwassergebührenpflichtig.

Zu 4. Flächenermittlung

- a) Maßgebend für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen Ihres Grundstückes, von denen aus das Niederschlagswasser über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Kanalhausanschlussleitung, Hof- oder Terrassenablauf) oder indirekt über andere Flächen (z.B. Bürgersteig, sonstige Nachbargrundstücke) in die Kanalisation fließen kann.

Sofern das Niederschlagswasser dieser Flächen direkt (d.h. ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation) in ein öffentliches Gewässer abgeleitet oder vollständig in den Untergrund versickert wird, erfolgt hierfür keine Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr.

Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird, einschließlich der Dachüberstände. Alle sonstigen mit wasserundurchlässigen und wasserteildurchlässigen Materialien ausgebauten Flächen werden als befestigte Flächen bezeichnet (z.B. Einfahrten mit Verbundsteinbelag, Terrassen mit Plattenbelag).

- b) Tragen Sie bitte in Spalte 2 die Bezeichnung der Fläche (z.B. Wohnhaus, Garage, Terrasse) und in Spalte 3 das Befestigungsmaterial (z.B. Ziegeldach, Betonpflaster) ein.
- c) Spalte 4: Sofern die Flächengrößen nicht anhand vorhandener Bauunterlagen ermittelt werden können, muss nachgemessen werden. Bitte tragen Sie stets nur volle m² (abgerundet) ein. Bei Gebäuden ist die Grundfläche einschließlich der Dachüberstände anzugeben.
- d) Die Spalte 5 „Berechnungsfaktor“ gibt den Versiegelungsgrad einer Fläche in Abhängigkeit von der Versickerungsleistung des Befestigungsmaterials an. Hierbei wird zwischen wasserdurchlässigen, wasserteildurchlässigen und wasserundurchlässigen Flächen unterschieden. Das Ausfüllen dieser Spalte können Sie der Gemeinde überlassen.

- e) In den Spalten 6 bis 9 ist die Fläche aus Spalte 4 entsprechend ihrer Ableitung aufzuteilen.

Beispiel: die Größe eines befestigten Einganges beträgt 30 m² (Spalte 4), davon entwässert nur eine Teilfläche von 10 m² in den Kanal, womit diese gebührenpflichtig ist (Spalte 6), die Restfläche entwässert aufgrund ihres Gefälles in die umliegende Wiese und ist gebührenfrei (Spalte 9)

Als an den Kanal angeschlossen (Spalte 6) gelten auch:

- Gründächer mit Anschluss an den Kanal

- Flächen, die in Gewässer (z.B. Teich) oder Versickerungsanlagen mit Überlauf in die Kanalisation entwässern

Ist keine Verbindung zur Kanalisation vorhanden, sind die Flächenangaben in Spalte 8 bzw. 9 einzutragen; es erfolgt keine Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr.

- f) Die gebührenrelevante Fläche (Spalte 10) ergibt sich aus der Multiplikation der Spalte 5 mit Spalte 6 (evtl. auch Spalte 7). Das Ausfüllen dieser Spalte können Sie ebenfalls der Gemeinde überlassen.

Noch Fragen?

Die Gemeinde hat ein Info-Telefon eingerichtet.

Unter der Rufnummer (06854) 9017-42 werden wir Ihre Fragen gerne beantworten.

Öffnungszeiten: Mo-Fr.: 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung